

## I. Geltung der AGBs

Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen Zustimmung der Firma Wagner GmbH abgeändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen die Fa. Wagner GmbH nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

## II. Umfang der Lieferungen oder Leistungen, Ausschluss von Beschaffungsrisiko und Garantien

- 1 Für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne daß solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- 2 Die Wagner GmbH übernimmt bei bestellten und nicht sofort lieferbaren Artikeln keinerlei Beschaffungsrisiko. Die Übernahme von irgendwie gearteten Garantien ist ausgeschlossen, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer geschlossen.

## III. Preis und Zahlung

- 1 Die Preise gelten inkl. Verpackung, ab Werk München. zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Der Anspruch auf den Kaufpreis wird - sofern nicht eine auf das Rechnungsdatum bezogene Fälligkeit und Skonto Regelung abweichend schriftlich vereinbart und bestätigt wurde - sofort rein Netto nach Erhalt der Ware fällig.
- 2 Verzug: es gilt die automatische Inverzugsetzung des Schuldners gem. §284 Abs. 3 BGB (30 Tage).
- 3 Innerhalb Deutschlands erfolgt die Lieferung frei Haus.
- 4 Lieferungen in das Ausland sind generell unfrei. Der Fa. Wagner evtl. berechnete Frachtkosten werden mangels anderweitiger Vereinbarung weiterberechnet.
- 5 Die Ablehnung von Wechseln behält sich die Fa. Wagner GmbH ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig. Wechsel werden ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen.
- 6 Dem Käufer steht ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Ansprüchen gegen die Firma Wagner GmbH zu.

## IV. Frist für Lieferungen oder Leistungen

- 1 Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich. Die Einhaltung der Frist setzt voraus, den rechtzeitigem Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
- 2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist.
- 3 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.
- 4 Wird der Versand, die Bereitstellung oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versand-, oder Angebots- oder Aussonderungsbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Käufer berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 v. H. begrenzt, es sei denn, daß höhere Kosten nachgewiesen werden. Die Firma Wagner GmbH ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 5 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

## V. Gefahrübergang und Entgegennahme

- 1 Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und Versendung geht in allen Fällen auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand die Geschäfts- oder Lagerräume der Firma Wagner GmbH oder eines von ihr beauftragten Lagerers verläßt; dies gilt auch bei Lieferungen frei Haus. Dies gilt auch für die Fälle von Teillieferungen oder auch für Fälle, in denen die Firma Wagner GmbH noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch die Firma Wagner GmbH gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaftsanzeige ab auf den Käufer über; jedoch ist die Firma Wagner GmbH verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII (Haftung für Mängel) entgegenzunehmen.
- 4 Teillieferungen sind zulässig.

## VI. Eigentumsvorbehalt

- 1 Alle Lieferungen der Firma Wagner GmbH erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen der Firma Wagner GmbH gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsverbindung (bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) oder aus bestehenden Forderungen aus einem den Kaufvertragsparteien bestehenden Kontokorrentverhältnis Eigentum der Firma Wagner GmbH. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an die Firma Wagner GmbH zu deren Sicherung ab. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung ist der Käufer ermächtigt. Die Firma Wagner GmbH kann bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigen Vermögensverfall des Käufers verlangen, daß der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
- 2 Wird die Lieferware durch den Käufer verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Firma Wagner GmbH, die damit als Hersteller i.S.d. § 950 BGB gilt und das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis erwirbt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren erwirbt die Firma Wagner Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Ware zum Wert der fremden Ware im

Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer der Firma Wagner GmbH schon jetzt den ihm entstehenden Vergütungsanspruch gegen den Dritten ab.

- 3 Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er die Firma Wagner GmbH unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma Wagner GmbH zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch die Firma Wagner GmbH gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die §§ 488 bis 506 BGB Anwendungen finden.

## VII. Haftung für Mängel

- 1 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen und bestehende Mängel der Wagner GmbH unverzüglich, längstens bis zum übernächsten auf die Ablieferung folgenden Werktag, schriftlich mitzuteilen. Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt wurden, werden von der Wagner GmbH nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Mängelrügen werden als solche nur dann vom Lieferanten anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellt keine form- und fristgerechten Rügen dar.
- 2 Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an die Wagner GmbH kann nur mit deren vorherigem Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne vorheriges Einverständnis der Wagner GmbH erfolgen, brauchen von dieser nicht angenommen zu werden. In diesem Fall trägt der Käufer die Kosten der Rücksendung.
- 3 Für den Fall, daß aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen unter IV. entsprechend.
- 4 Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Käufers:  
Der Käufer hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von der Wagner GmbH Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbehebung stattfindet, trifft hierbei die Wagner GmbH nach eigenem Ermessen.  
Darüber hinaus hat die Wagner GmbH das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuches einen neuerlichen Erfüllungsversuch, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- 5 Der Käufer kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches trifft auf die vergeblichen Aufwendungen zu.
- 6 Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue und gebrauchte Güter ein Jahr seit Auslieferung. Der Käufer hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat.
- 7 Der Käufer kann Zahlungen nur dann zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

## VIII. Haftung für Pflichtverletzungen der Wagner GmbH im Übrigen

- 1 Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung des Lieferanten folgendes:
- 2 Der Käufer hat der Wagner GmbH zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.
- 3 Schadensersatz kann der Käufer nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch die Wagner GmbH geltend machen. Der Schadensersatz statt der Leistung (bei Nichterfüllung, § 280 Abs. 3 i.V.m. § 281 BGB) sowie der Verzögerungsschaden (§ 280 Abs. 2 i.V.m. § 286 BGB) ist auf das negative Interesse begrenzt, Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (§ 282 BGB) ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit) ist ausgeschlossen.
- 4 Ist der Käufer für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigende würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigende Umstand während des Annahmeverzuges des Käufers eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

## IX. Rücktrittsrecht der Wagner GmbH

Die Wagner GmbH ist aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- 1 Wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist. Kreditunwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprozesses, der Zahlungseinstellung durch den Käufer oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Käufer. Nicht erforderlich ist es, dass es sich um Beziehungen zwischen der Wagner GmbH und dem Käufer handelt.
- 2 Wenn sich herausstellt, dass der Käufer unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind.
- 3 Wenn die unter Eigentumsvorbehalt der Wagner GmbH stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsbereignung und Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit der Lieferant sein Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt hat.

## X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche, sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.  
Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

## XI. Teilnichtigkeit, salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.